



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Wildermieming hat in seiner Sitzung vom 06.05.2026 die Auflage des von DI Stefan Brabetz ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 15.04.2026, Zahl 368BP24-01, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingelangt:

Zusammenfassend wird angeregt bei der Gestaltung der Dachlandschaft eine größere planerische Freiheit zu ermöglichen. Die vorgeschriebene Minstdachneigung von 18 Grad schränkt die individuelle Gestaltung der zukünftigen Häuser massiv ein. Zudem sollen die Proportionen und die optische Gestaltung der Gebäude verbessert sowie unnötige Gebäudehöhen vermieden werden. Ziel ist die Schaffung eines harmonischen und zugleich vielfältigen Ortsbildes.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Wildermieming mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme Folge zu geben:

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorgebrachten Einwände fachlich geprüft und in der weiteren Bratung berücksichtigt wurde. Die bisher vorgesehene Minstdachneigung soll entfallen; künftig sollten Pult-, Sattel- und Flachdächer mit einer Dachneigung von 0° bis maximal 30° zulässig sein. Damit wird dem Anliegen nach größerer gestalterischer Flexibilität entsprochen, ohne die Zielsetzung eines ortsbildverträglichen Rahmens für die Siedlungsentwicklung insgesamt aufzugeben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Wildermieming in seiner Sitzung am 08.07.2026 gemäß § 64 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Stefan Brabetz ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes vom 30.06.2026, Zahl 368BP24-01, durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen gegenüber der ersten Auflage vor:

- Die bisher vorgesehene Minstdachneigung entfällt.
- Es sind Pult-, Sattel- und Flachdächer mit einer Dachneigung von 0° bis 30° zulässig.
- Die höchstzulässige Wandhöhe entfällt.

Die Auflegung erfolgt nur im Umfang der oben beschriebenen Änderungen.

Die 2-wöchige Auflage erfolgt

vom 09.07.2026 bis einschließlich 24.07.2026.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Wildermieming zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <https://wildermieming.gv.at> einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Erlassung des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister:

Matthias Fink BEd. MMA.

angeschlagen am:	09.07.2026
abgenommen am:	27.07.2026